

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wagner und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/6806 —**

Mangelhafte Kontrollen gemeinnütziger Vereine

Der Bundesminister der Finanzen – IV B 4 – S 0170 – 20/87 – hat mit Schreiben vom 6. Februar 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Stelle ist zuständig für die Überprüfung gemeinnütziger Vereine?

Für die steuerliche Beurteilung von Einzelfällen, also auch für die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, sind die Finanzbehörden der Länder zuständig. Gemeinnützige Vereine werden regelmäßig von dem Finanzamt geprüft, in dessen Gebiet sich die Geschäftsleitung des Vereins befindet.

2. Wie wird diese Aufgabe wahrgenommen?

Gemeinnützige Vereine werden nach bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisung mindestens alle drei Jahre von dem örtlich zuständigen Finanzamt geprüft. Jährlich geprüft werden Vereine, bei denen aufgrund wirtschaftlicher Betätigungen Steuern festzusetzen sind oder die – weil sie zum Beispiel Zuschüsse in Anspruch nehmen wollen – für jedes Jahr einen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid benötigen. Außenprüfungen bei den Vereinen werden insbesondere dann durchgeführt, wenn in den vorgelegten Erklärungen und Unterlagen Unklarheiten oder Unstimmigkeiten festgestellt werden.

3. Gab und gibt es Hinweise über finanzielle Manipulationen des Vereins für individuelle Schwerbehindertenbetreuung und -beratung e.V. (VIS)?
4. Wie wurde dem nachgegangen und mit welchem Ergebnis?
5. Ist es richtig, daß aufgrund äußerer Hinweise gegen den VIS ermittelt wird?
7. Treffen Hinweise zu, daß der VIS Gelder durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erschlichen hat?

Die Bundesregierung sieht von der Beantwortung der Fragen 3 bis 5 und 7 ab, da sie weder unmittelbar noch mittelbar in ihren Verantwortungsbereich fallen.

6. Welche Konsequenzen hat dies für die zukünftige Überprüfung von Vereinen?

Die Finanzverwaltung wird wie bisher auch künftig jedem Hinweis auf eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nachgehen und Mißbräuche ggf. unterbinden.